

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Abschnitt 1: Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Produktidentifikator

Produktname BCU Reparaturmörtel PL PLUS
Produktbeschreibung Zementärer Mörtel

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird Zusammenfassung / Schlussfolgerung: Noch nicht abgeschlossen

Hersteller Lieferant Bauchemie Uplengen GmbH
Appelhorner-Kanal-Weg 29
26670 Uplengen-Remels

Tel: +49 (0) 4956 – 91 21 12
Fax: +49 (0) 4956 – 91 21 13
E-mail: info@bauchemie-uplengen.de

Verantwortliche Person für dieses SDB Herr Buntkiel

Nationale Beratungsstelle / Giftzentrum

Deutschland +49 (0) 30 – 19 24 0 (Giftnotruf Berlin)
Österreich +43 (0) 1 406 43 43 (VIZ)
Schweiz +41 (0) 44 251 51 51 (VIZ)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs **Produktdefinition:** Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung Skin Irrit. 2, H315
Eye Dam. 1, H318
STOT SE 3, H355

Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie)

Einstufung Xi; R41, R37/38

Physikalische/chemische Gefahren Nicht anwendbar

Gesundheitsrisiken Gefahr ernster Augenschäden. Reizt die Atmungsorgane und die Haut

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Umweltgefahren Nicht anwendbar

Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H318 – Verursacht schwere Augenschäden
H315 – Verursacht Hautreizungen

Sicherheitshinweise P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P261 – Einatmen von Staub vermeiden
P280 – Schutzhandschuhe, -kleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen
P302 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT
P352 – Mit viel Wasser und Seife waschen
P305 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN
P351 – Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen
P338 – Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen
P337 + P313 – Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen, ärztliche Hilfe hinzuziehen

Gefährliche Inhaltsstoffe Portlandzement

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff/Zubereitung Gemisch

Chemische Charakterisierung Chromatarmer Zement, gem. REACH, mineralische Füllstoffe und Additive

Name des Inhaltsstoffs Typ	Identifikatoren	%	Einstufung	
			67/548/EWG Verordnung (EG) Nr.	1272/2008 (CLP)
Portlandzement (1) (2)	EG: 266-043-4 CAS: 65997-15-1	10-20	Xi; R41, R37/38	Skin Irrit. 2, H315 Eye dam.1, H318 STOT SE 3, H335
Calciumhydroxid (1)(2)	EG: 215-137-35 CAS: 1305-62-0	5,0-10	Xi; R41, R38	Nicht eingestuft

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Calciumsulfat (2)	EG:231-900-3 CAS: 7778-18-9	1-2,5	Nicht eingestuft	Nicht eingestuft
----------------------	--------------------------------	-------	------------------	------------------

- Typ**
- (1) Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
 - (2) Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert
 - (3) Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG Nr. 1907/2006, Anhang XIII
 - (4) Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

**Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.
Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.**

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein	Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen (wenn möglich Etikett / Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Einatmen	Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.
Hautkontakt	Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Keine Lösemittel oder Verdüner verwenden.
Augenkontakt	Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen, und dabei hin und wieder das obere und das untere Augenlid anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden.
Verschlucken	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. Kein Erbrechen auslösen.
Schutz der Ersthelfer	Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für Erste Hilfe leitende Personen kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.
Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen, mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit	
Augenkontakt	Wirkt stark reizend auf die Augen. Gefahr ernster Augenschäden. Zu den Symptomen können gehören: Schmerzen oder Reizung, Tränenfluss und Rötung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Einatmen	Reizt die Atmungsorgane. Zu den Symptomen können gehören: Reizungen der Atemwege und Husten.
Hautkontakt	Reizt die Haut. Zu den Symptomen können gehören: Reizung und Rötung.
Verschlucken	Reizt den Mund, Hals und den Magen. Zu den Symptomen können gehören: Keine spezifischen Daten vorhanden.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Symptomatisch behandeln. Bei verschlucken oder inhalieren größerer Mengen sofort Giftspezialisten kontaktieren.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel	Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist. Empfohlen: alkoholbeständiger Schaum, CO ² , Pulver, Sprühwasser
Besondere Gefahren die die von dem Stoff oder dem Gemisch ausgehen	Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zerfallsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.
Gefährliche thermische Zersetzungsprodukte	Zu den Zerfallsprodukten können folgende Stoffe gehören: Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide.
Hinweise für die Brandbekämpfung	
Besondere Schutzmaßnahmen	Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
Besondere Schutzausrüstung	Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und unabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschl. Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen von Dampf und Nebel vermeiden.
Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern. Den Gebrauch

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

von Lösemittel vermeiden.

Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformation im Notfall.
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario hinzugezogen werden.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Geeignete Schutzausrüstung anlegen. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder die Kleidung geraten lassen. Nicht einnehmen. Einatmen von Staub vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wieder verwenden.

Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene

Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen und Gesicht und Hände waschen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im original Behälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur im trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (Siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter dicht und verschlossen lagern und das Auslaufen des Behälters verhindern.

Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario hinzugezogen werden.

Zu überwachende Parameter Arbeitsplatz-Grenzwerte

Name des Inhaltsstoffs

Expositionsgrenzwerte

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Quarzsand	TRGS900 AGW (Deutschland) Hinweis: Tätigkeiten oder Verfahren bei denen Beschäftigte alveolengängigen Stäuben aus kristallinem Siliciumdioxid in Form von Quarz und Christobalit ausgesetzt sind, unterliegen der TRGS 559 und TRGS 906 und sind entsprechend zu bewerten. Die allgemeinen Staubgrenzwerte sind einzuhalten: 3 mg/m ³ Form: A, alveolengängige Fraktion / Feinstaub Schichtmittelwert: 10 mg/m ³ Form: gesamt Staub
Portlandzementklinker	TRGS900 AWG (Deutschland, 8/2010) Schichtmittelwert: 5mg/m ³ 8 Stunden, Form: Staub, einatembar

Allgemeiner Staubgrenzwert: Einatembare Fraktion (E) 10 mg/m³, Alveolengängige Fraktion (A) 3 mg/m³

Empfohlene Überwachungsverfahren Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die Europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Wegleitungen für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

Abgeleitete Effektkonzentrationen Es liegen keine DEL-Werte vor.

Vorhergesagte Effektkonzentrationen Es liegen keine PEC-Werte vor.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Maßnahmen Für ausreichende Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung und einer guten allgemeinen Entlüftung geschehen. Falls dies nicht ausreicht, um die Partikelkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss in geeigneter Atemschutz getragen werden. Beim Trockenschleifen, Schneidbrennen und/oder schweißen der ausgehärteten Mörtelfläche kann gefährlicher Staub oder Rauch entstehen. Wenn eine Exposition durch Absaugeinrichtungen nicht ausreichend vermieden werden kann, müssen entsprechende Atemschutzgeräte getragen werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Informationen über grundsätzliche physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Feststoff (Pulver)
Geruch	charakteristisch (schwach)

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Farbe	grau
pH-Wert	alkalisch
Dichte	1,40 g/cm ³ bei + 20°
Löslichkeit	mit Wasser mischbar
Flammpunkt	Produkt unterstützt die Verbrennung nicht
Sonstige Angaben	keine weiteren Informationen

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität	Für diese Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
Chemische Stabilität	Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalen Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
Zu vermeidende Bedingungen	Keine spezifischen Daten.
Unverträgliche Materialien	Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

Abschnitt 11. Angaben zu Toxikologie

Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Es sind keine Angaben über die Zubereitung vorhanden. Die Zubereitung wurde nach der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG und ihren Änderungen nicht als gefährlich eingestuft.
Akute Toxizität	Nicht verfügbar.
Reizung/Verätzung	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Sensibilisierung	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität	Nicht verfügbar.
Kanzerogenität:	Nicht verfügbar.
Reproduktionstoxizität	Nicht verfügbar.
Teratogenität	Nicht verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit und Informationen über wahrscheinliche Expositionspfade

Augenkontakt	Wirkt stark reizend auf die Augen. Gefahr ernster Augenschäden.
Einatmen	Reizt die Atmungsorgane.
Hautkontakt	Reizt die Haut.
Verschlucken	Reizt den Mund, Hals und den Magen.

Symptome aufgrund der physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Augenkontakt	Zu den Symptomen können gehören: Schmerzen oder Reizung, Tränenfluss und Rötung.
Einatmen	Zu den Symptomen können gehören: Reizungen der Atemwege und Husten.
Hautkontakt	Zu den Symptomen können gehören: Reizung und Rötung.
Verschlucken	Zu den Symptomen können gehören: Keine spezifische Daten.

Verzögerte und sofortige sowie chronische Auswirkungen von kurzzeitiger und länger anhaltender Exposition

Bewertung	Keine Auswirkungen nach unserer Datenbank bekannt.
Sonstige Angaben Allgemein	Wiederholtes oder längeres Einatmen des Staubs kann zu chronischer Reizung der Atemwege führen.
Mutagenität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Kanzerogenität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Teratogenität	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Auswirkungen auf die Entwicklung	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt
Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Ökotoxizität Es sind keine Angaben über die Zubereitung vorhanden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Zubereitung wurde anhand der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bewertet und nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Bewertung Nicht verfügbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario hinzugezogen werden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die jeweils relevanten Bestimmungen von Bund, Ländern und Gemeinden sind zu beachten.

Entsorgungsmethoden

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Gefährliche Abfälle

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als Gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

Europäischer Abfallkatalog EAK

Abfallschlüssel gemäß Europäischen Abfallverzeichnis:
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

UN – Nummer

Nicht unterstellt.

UN -Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

Umweltgefahren

Entfällt.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-

Nicht anwendbar.

Ausgabedatum: 11.02.2016 / 51579

Seite 9 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

Übereinkommens 73/78 und
Gemäß IBC-Code

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltbestimmungen, speziell für den Stoff oder das Gemisch

EU-Rechtsvorschriften	Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit Änderungen).
Nationale Vorschriften	2001/118/EG: Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Ratsrichtlinie 75/442/EWG zum Thema Abfall und Richtlinie 91/689/EWG über gefährlichen Abfall einschließlich Änderungen. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 15. November 1999 (mit Änderungen).
Wassergefährdungsklasse	WGK 1
GISCODE	ZP1 - Zementhaltiges Produkt, chromatarm (Cr6+ < 2 ppm)
EMICODE	-/-
Stoffsicherheitsbeurteilung	Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme	ATE = Schätzwert akute Toxizität CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RRN = REACH Registriernummer
---------------------------------	--

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS).

Einstufung	Begründung
Skin Irrit. 2, H315	Rechenmethode
Eye Dam. 1, H318	Rechenmethode
STOT SE 3, H335i	Rechenmethode
Volltext der abgekürzten H-Sätze	H315 Verursacht Hautreizungen H318 Verursacht schwere Augenschäden H335i Kann die Atemwege reizen
Volltext der abgekürzten R-Sätze	R41 Gefahr ernster Augenschäden R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut

Ausgabedatum: 11.02.2016 / 51579

Seite 10 von 11

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH), Anhang II – Deutschland

BCU Reparaturmörtel PL PLUS

**Volltext der Einstufungen
(DSD/DPD)**

Xi Reizend

Hinweis

Es wurde bei den Informationen in diesem Datenblatt nicht beabsichtigt, dass sie in jedem Detail erschöpfend sind. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens und auf den gegenwärtig gültigen Gesetzen. Jeder, der das Produkt für eine andere außer der im technischen Datenblatt angegebenen Verwendung einsetzt, ohne vorher eine schriftliche Bestätigung der Eignung des Produktes für diesen Zweck von uns erhalten zu haben, handelt auf eigene Gefahr. Es liegt immer in der Verantwortung des Anwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Bereich des Anwenders gültigen Gesetze und Verordnungen erfüllt werden. Vor dem Einsatz muss das Technische Merkblatt für dieses Produkt gelesen werden. Jede Empfehlung die von uns über das Produkt gemacht wird, wird gemäß unseres aktuellen Wissensstand gegeben. Qualität und Zustand von Untergrund und weiteren Faktoren können die Verwendung und Applikation des Produktes beeinflussen. Wir übernehmen keinerlei Haftung über die Leistung des Produktes bzw. für jeden Verlust oder Schaden, der sich aus der Verwendung des Produktes ergibt. Alle gelieferten Produkte und erteilten technische Empfehlungen sind unseren Standardliefer- und Zahlungsbedingungen unterworfen. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sind von Zeit zu Zeit entsprechend weiterer Erfahrung und gemäß unseren Richtlinien Änderungen unterworfen. Es ist Aufgabe des Benutzers, vor der Verwendung des Produktes sicherzustellen, dass er die aktuellste Version dieses Datenblattes besitzt.